



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 249-2024
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: Nein
Geschäftsnummer: 2024.GRPARL.66

Eingereicht am: 25.11.2024

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Kocher Hirt (Worben, SP) (Sprecher/in)
Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 28.11.2024

RRB-Nr.: 84/2025 vom 12. Februar 2025
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Wie zeigt sich die aktuelle Besetzung der Stellenpläne in den Alters- und Pflegeheimen und welche Konsequenzen ergeben sich daraus?

Seit der Pandemie hat sich die Personalsituation in den Pflegeberufen noch nicht verbessert. Die Personalfuktuation ist weiterhin hoch, immer noch verlassen Pflegefachpersonen den Beruf, und der Bedarf an temporären Pflegekräften kommt an seine Grenzen.

Heimleitungen sind angehalten, die Stellenbesetzungen zu dokumentieren, und müssen, wenn der Stellenschlüssel nicht eingehalten werden kann und Massnahmen (wie Bettenschliessungen) notwendig sind, eine Meldung tätigen. Dennoch wird von Heimen berichtet, in denen diese Meldungen bewusst zurückgehalten oder nötige Massnahmen nicht umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund stellen sich verschiedene Versorgungsfragen wie auch Fragen zur Pflegequalität.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie ist der Prozess zur Erhebung der Stellenbesetzung anhand der Stellenpläne in Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern aufgelegt?
2. Wie häufig finden diese Meldungen statt?
3. Wie überprüft die GSI, dass die Stellenpläne eingehalten werden und das entsprechende Reporting nicht nur regelmässig, sondern auch bei Abweichen von den Stellenplänen erfolgt?
4. Ordnet die GSI Massnahmen an, wenn die Stellenpläne längerfristig nicht eingehalten werden können?
5. Wird seitens der GSI von den Betrieben ein Ereignismanagement gefordert, um eine Übersicht über die Anzahl an unerwünschten Ereignissen zu erhalten (Qualitätsindikatoren wie Spitaleinweisungen, Dekubiti, Mangelernährung usw.)?

6. Wie häufig musste die GSI im Jahr 2024 Massnahmen wie Bettenschliessungen anordnen, und in welchem Umfang sind sie?
7. Wie sieht die Häufigkeit von Bettenschliessungen im Vergleich zu den Vorjahren aus (Vergleichsjahre vor Covid)?
8. Wie geht die GSI vor, wenn sie Kenntnis hätte, dass in einem Heim eine längerdauernde Unterschreitung der Stellenpläne bewusst zurückgehalten wurde?
9. Was können Pflegefachpersonen tun, wenn der Betrieb die nötigen Meldungen nicht vollzieht?

Begründung der Dringlichkeit: Die vermehrten Meldungen aus der Praxis, dass der Personalmangel zu einer Verschlechterung der pflegerischen Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner in Alters- und Pflegeheimen führt, bedürfen einer Klärung.

Antwort des Regierungsrates

Die Auswertung der Stellenpläne im Pflegebereich der vergangenen vier Jahre zeigt, dass über 90 Prozent der Pflegeheime im Kanton Bern den geforderten Anteil an Fachpersonal (Tertiär- und Sekundärstufe), den sogenannten Stellenplan Pflege, erreichen. Zudem weisen lediglich sechs Prozent der Betriebe insgesamt ein Defizit an Mitarbeitenden (Total Sollstellen) auf. Aus diesen Ergebnissen kann abgeleitet werden, dass die Pflegeheime derzeit vergleichsweise gut mit Gesundheitsfachkräften sowie Assistenz- und Hilfspersonal vom Arbeitsmarkt versorgt werden.

Zu Frage 1

Wie ist der Prozess zur Erhebung der Stellenbesetzung anhand der Stellenpläne in Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern aufgegleist?

Bis ins Jahr 2023 fand jeweils eine Jahreserhebung der Stellenpläne Pflege bei allen Pflegeheimen zu einem bestimmten Stichtag statt. Aufgrund geplanter Änderungen bei der Datenerhebung und notwendiger Anpassungen an die bisherige Fachapplikation verzichtete das zuständige Gesundheitsamt in den Jahren 2023 und 2024 darauf, diese Erhebung über alle Pflegeheime hinweg vorzunehmen. Allgemein ist bekannt, dass eine jährliche Datenerhebung zu einem bestimmten Stichtag dazu beitragen kann, dass sich die Geprüften am Erhebungszeitpunkt orientieren; solche Einstellungen von Personal würden zu gewissen Ungenauigkeiten in der Auswertung führen.

Das heutige Monitoring basiert auf einer zweistufigen Datenerhebung. Zunächst ermöglichen die in den Pflegeheimen erhobenen Daten aus der Statistik der sozialmedizinischen Institutionen (SOMED) sowie aus der elektronischen Rechnungsverarbeitung (eRV Pflege) zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres einen Überblick über die Stellenpläne Pflege aller Betriebe. Die SOMED-Statistik liefert dabei Informationen zur Anzahl der Bewohnenden, zu den fakturierten Pfl egetagen pro Pflegestufe sowie zu den Personen, die per 31. Dezember unter Vertrag stehen - einschliesslich Angaben zum Ausbildungstyp. Die eRV Pflege ergänzt diese Daten um genaue Angaben zur Anzahl der Bewohnenden (einschliesslich Verstorbener oder Ausgetretener) sowie zu den abgerechneten Pflegestufen. Dank Grobrechnungen der Stellenpläne Pflege, die auf bereits vorhandenen Datensätzen beruhen, lassen sich Mehrfacherhebungen weitgehend vermeiden und der administrative Aufwand für die Leistungserbringenden möglichst geringhalten.

In einem weiteren Schritt werden im Rahmen von Inspektionen und aufsichtsrechtlichen Abklärungen bestimmte Betriebe gezielt aufgefordert, ihre Stellenpläne Pflege zur Überprüfung durch das Gesundheitsamt einzureichen.

Darüber hinaus besteht im Kanton Bern eine Meldepflicht für Leistungserbringende: Wenn die Vorgaben zum Stellenplan Pflege nicht erfüllt werden, muss dies dem Gesundheitsamt gemeldet werden.

Zu Frage 2

Wie häufig finden diese Meldungen statt?

Da die Anzahl an Hinweisen, die aufsichtsrechtliche Abklärungen erfordern, von Jahr zu Jahr schwankt, lässt sich keine abschliessende Aussage treffen. Im Jahr 2024 wurden im Bereich der Pflegeheime sechs solcher Abklärungen durchgeführt, von denen vier mit Personalfragen zusammenhingen. In diesen Fällen wurde eine unzureichende Pflegequalität gemeldet.

Im Rahmen der ordentlichen Aufsichtstätigkeit werden zudem jedes Jahr rund 20 Inspektionen beziehungsweise Aufsichtsbesuche in Pflegeheimen durchgeführt, bei denen jeweils auch eine detaillierte Erhebung des Stellenplans Pflege erfolgt.

Zu Frage 3

Wie überprüft die GSI, dass die Stellenpläne eingehalten werden und das entsprechende Reporting nicht nur regelmässig, sondern auch bei Abweichen von den Stellenplänen erfolgt?

Mit Erhalt einer Betriebsbewilligung für ein Pflegeheim übernimmt der Inhaber der Betriebsbewilligung nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV; BSG 860.21) schreibt vor, dass eine qualitative oder quantitative Unterschreitung des minimalen Personalbestandes der Meldepflicht unterliegt. Die Bewilligungsinhaber stehen in der Verantwortung, eine ausreichende Personalaufstellung sicherzustellen und die Aufsichtsbehörde bei einer Unterschreitung zu informieren.

Einerseits findet eine periodische Überprüfung des Stellenetats bei spezifischen Betrieben anlässlich eines Aufsichtsbesuches statt. Andererseits wird eine Erhebung des Stellenplans Pflege angeordnet, wenn dem Gesundheitsamt Hinweise bspw. einer ungenügenden Personaldotation vorliegen. Diese Überprüfung findet so lange statt, bis das entsprechende Pflegeheim die Vorgaben an den Stellenplan Pflege erfüllt. Darüber hinaus erhält das Gesundheitsamt durch die Daten aus der SOMED-Statistik und eRV Pflege einen Grobüberblick über alle Pflegeheime, ohne eine gezielte Einforderung tätigen zu müssen (siehe Antwort zu Frage 1).

Zu Frage 4

Ordnet die GSI Massnahmen an, wenn die Stellenpläne längerfristig nicht eingehalten werden können?

Ja. Werden die gesetzlichen Vorgaben an den Stellenplan Pflege in einem Pflegeheim über eine gewisse Zeit nicht erfüllt oder zeigt sich ein drastisches Defizit, ordnet das GA zum Schutz der Persönlichkeit, der physischen und psychischen Gesundheit sowie der Integrität und Würde der Bewohnenden einen befristeten Aufnahmestopp an. Dieser führt dazu, dass bei einem Austritt oder Todesfall der freie Pflegeheimplatz nicht neu belegt werden darf, bis die Vorgaben an den Stellenplan Pflege wieder erfüllt sind. In dieser Zeit wird die Personaldotation durch das Gesundheitsamt engmaschig überprüft.

Zu Frage 5

Wird seitens der GSI von den Betrieben ein Ereignismanagement gefordert, um eine Übersicht über die Anzahl an unerwünschten Ereignissen zu erhalten (Qualitätsindikatoren wie Spitaleinweisungen, Dekubiti, Mangelernährung usw.)?

Sind dem Gesundheitsamt Umstände bekannt, die auf eine Häufung unerwünschter, kritischer Ereignisse in einem Pflegeheim hinweisen, werden aufsichtsrechtliche Abklärungen eingeleitet. Ansonsten wird der Umgang mit solchen Ereignissen (Erfassung, Analyse, Evaluation) im Rahmen der periodischen, vor Ort stattfindenden Inspektionen thematisiert.

Zu Frage 6

Wie häufig musste die GSI im Jahr 2024 Massnahmen wie Bettenschliessungen anordnen, und in welchem Umfang sind sie?

Das Gesundheitsamt ordnet keine Bettenschliessungen an, sondern in Ausnahmefällen einen Aufnahmestopp. Bei einer langanhaltenden Unterschreitung der Vorgaben an den Stellenplan Pflege oder einem drastischen Defizit kann das Gesundheitsamt einen befristeten Aufnahmestopp (siehe Frage 4) anordnen.

Im Jahr 2024 wurde kein Aufnahmestopp angeordnet.

Zu Frage 7

Wie sieht die Häufigkeit von Bettenschliessungen im Vergleich zu den Vorjahren aus (Vergleichsjahre vor Covid)?

In den Jahren 2022 und 2023 musste dreimal in verschiedenen Pflegeheimen ein Aufnahmestopp angeordnet werden.

In der Regel kann die Massnahme nach einer gewissen Zeit aufgehoben werden, sobald die Verantwortlichen aufzeigen, dass die Vorgaben wieder erfüllt werden.

Zu Frage 8

Wie geht die GSI vor, wenn sie Kenntnis hätte, dass in einem Heim eine längerdauernde Unterschreitung der Stellenpläne bewusst zurückgehalten wurde?

Bei Verletzung betrieblicher Pflichten, Missachtung von Auflagen oder Verstössen gegen die einschlägigen Erlasse kann das Gesundheitsamt Massnahmen gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer Betriebsbewilligung anordnen. Als mögliche Massnahmen sehen die gesetzlichen Grundlagen eine Verwarnung, eine Busse sowie die Umwandlung der Bewilligung in eine befristete Bewilligung oder den teilweisen oder ganzen Entzug der Bewilligung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vor. Die Bewilligung kann auch mit Auflagen verbunden werden.

Bei entsprechenden Hinweisen klärt das Gesundheitsamt demnach ab, ob der Inhaber einer Betriebsbewilligung gegen die betrieblichen Pflichten in einer Weise verstossen hat, dass eine der vorstehend erwähnten Massnahmen angeordnet werden muss.

Die aufsichtsrechtlichen Abklärungen können schriftlich, aber auch im Rahmen eines ausserordentlichen Aufsichtsbesuchs erfolgen.

Zu Frage 9

Was können Pflegefachpersonen tun, wenn der Betrieb die nötigen Meldungen nicht vollzieht?

Wenn Pflegefachpersonen der Ansicht sind, dass eine Gesundheitseinrichtung gesetzliche Vorgaben nicht einhält, können sie dem Gesundheitsamt eine Aufsichtsanzeige einreichen. Das Gesundheitsamt prüft die Eingabe und leitet bei festgestellten Verstössen die erforderlichen Massnahmen ein.

Verteiler

– Grosser Rat